Kreuzlingen

Stadtrat

Sperrfrist für alle Medien
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat

Weiterführung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein „Kreuzlingen Tourismus am Bodensee“ für die Jahre 2017 bis 2020 mit einem jährlichen Beitrag von CHF 138'000.–

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat die Weiterführung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein „Kreuzlingen Tourismus am Bodensee“ (KTB) zum Betrieb einer regionalen Tourismus-Marketingorganisation für die nächsten vier Jahre.

Das Gebiet von KTB umfasst acht Gemeinden: Bottighofen, Gottlieben, Kemmental, Kreuzlingen, Lengwil, Münsterlingen, Tägerwilen und Wäldi. Die Mitgliedsgemeinden haben sich auf Antrag von KTB darauf geeinigt, die Organisation jährlich mit insgesamt CHF 190'000.– zu unterstützen; das sind CHF 10'000.– weniger als in den letzten vier Jahren. Mit dieser Unterstützung durch die öffentliche Hand können der Betrieb der Geschäftsstelle in Kreuzlingen sowie die Marketingaktivitäten von KTB sichergestellt werden.

Für die Stadt Kreuzlingen ergeben sich jährliche Kosten von CHF 138'000.–, das sind – entsprechend der Bevölkerungszahl und der touristischen Bedeutung – 75.3 % der Gesamtleistungen der Gemeinden. Der Kreuzlinger Beitrag reduziert sich gegenüber dem fixen Beitrag in den letzten vier Jahren um rund CHF 7'000.–. Der Betrag wird in die Budgets der Jahre 2017 bis 2020 aufgenommen.

1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2004 hatten sich elf Gemeinden des Bezirks (ohne Ermatingen, das sich „Untersee Tourismus“ anschloss) zur regionalen Tourismusorganisation „Kreuzlingen Tourismus“ zusammengeschlossen. Seit Januar 2009 firmierten die Gemeinden Altnau, Güttingen, Langrickenbach und Münsterlingen innerhalb von KTB unter der eigenen Marke „Sonnenecke Bodensee“. Mit Ausnahme von Münsterlingen sind sie seit 2013 nicht mehr Mitglieder von KTB. Von Anfang an nicht beitreten wollten die mit der neuen Bezirkseintei-

lung von 2011 zum Bezirk gekommenen Gemeinden Salenstein und Raperswilen.

Zwischen den angeschlossenen Gemeinden der Region Kreuzlingen und KTB bestehen Leistungsvereinbarungen, die bis zum 31. Dezember 2016 Gültigkeit haben. Um für die nächsten vier Jahre eine sichere Planungsgrundlage zu haben, beantragt KTB, die Leistungsvereinbarung für die nächsten vier Jahre zu erneuern. In der Leistungsvereinbarung werden die Ziele, Aufgaben und Leistungen, die Organisation und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden sowie die finanzielle Entschädigung festgelegt (Beilage 1).

2 Leistungsvereinbarung

2.1 Ziel

Gemeinsames Ziel der beteiligten Gemeinden ist es, das touristische Potenzial der Region bestmöglich auszuschöpfen, die positiven wirtschaftlichen Effekte des Tourismus besser zu nutzen und die Region Kreuzlingen als attraktiven Lebens- und Erholungsraum bekannter zu machen. Dazu sind besonders die Informationen der Gäste über das vorhandene Angebot sicherzustellen und auszubauen. Zudem gilt es, das Tourismusbewusstsein in der Region zu stärken, um damit die Basis für eine stetige Verbesserung des touristischen Angebots zu schaffen. Mit der Förderung, Bereitstellung und Vermarktung eines attraktiven touristischen Angebots erhöht sich darüber hinaus auch die Standort- und Lebensqualität unserer Region für die einheimische Bevölkerung.

2.2 Aufgaben und Leistungen

Mit der Leistungsvereinbarung erhält KTB als touristische Marketingorganisation der Region den Auftrag, die ihr übertragenen Aufgaben kompetent und umfassend für alle angeschlossenen Gemeinden zu erfüllen. Vordringliche Aufgaben und Leistungen sind:

- Betrieb einer professionellen Informationsstelle (Tourismusbüro)
- Aufbereitung und Verbreitung der touristisch relevanten Informationen
- Entwicklung und Koordination des touristischen Angebotes
- Marketing für die Tourismusregion Kreuzlingen im Bodenseeraum

Kreuzlingen

Im Einzelnen erbringt KTB für die Gemeinden folgende Leistungen:

- Führen einer Geschäftsstelle als zentrale Anlaufstelle während fünf (Sommersaison sechs) Tagen pro Woche
- Kompetente, rasche und kundenorientierte Bearbeitung von mündlichen, telefonischen und elektronischen Anfragen
- Unterstützung anderer Informationsdienste in der Region und Informationsaufbereitung für allfällige weitere Informationsstellen in anderen Gemeinden
- Aufbereitung der touristisch relevanten Informationen in aktuellen Verzeichnissen und/oder auf der Website
- Kundengerechte Präsentation in Broschüren und im Internet sowie Vernetzung mit anderen Informationsanbietern
- Herausgabe einer werbewirksamen Tourismus-Broschüre, in der die relevanten Angebote aller Gemeinden vertreten sind
- Versand von Informations- und Werbematerial auf Anfrage
- Publikation eines aktuellen und umfassenden Veranstaltungskalenders mit den Veranstaltungen in der ganzen Region
- Anstösse geben zu Events mit regionaler Ausstrahlung, bei Bedarf Organisations-Support
- Vorverkaufsstelle für Veranstaltungen in der Region gegen Provision
- Anlaufstelle für Anbieter von touristischen Leistungen
- Dienstleistungen für Gruppen und Firmen
- Bündelung regionaler Angebote zu attraktiven Packages für Einzelgäste und Gruppen
- Sicherstellung der Präsenz der Region Kreuzlingen in den wichtigsten touristischen Werbeträgern und Messeauftritten der Bodenseeregion

3 Personelle und finanzielle Mittel

Kreuzlingen Tourismus hat sich in der Region etabliert. Die Organisation, die Strukturen und die laufend verbesserten Leistungen haben sich bewährt. Mit der Verlegung des Tourismusbüros an den Boulevard Kreuzlingen ist der Auftritt noch sichtbarer geworden. Dennoch möchte der Vorstand die Geschäftsstelle der Tourismusorganisation KTB weiter stärken.

3.1 Marketingaktivitäten

Mit den Beiträgen der Mitgliedsgemeinden und den selbst erwirtschafteten Mitteln werden die Kernaufgaben von KTB, insbesondere die Marketingaktivitäten, finanziert. So wurde die Imagebroschüre aufgewertet und der Internet-Auftritt modernisiert. Das Design wurde demjenigen von Schweiz Tourismus bzw. Thurgau Tourismus angeglichen. Die Zusammenarbeit mit Thurgau Tourismus wurde intensiviert, so dass KTB im Hinblick auf eine künftige Destinations-Management-Organisation von Thurgau Tourismus schon heute gut aufgestellt ist.

3.2 Personelle Ressourcen

Personell ist KTB seit der Betriebsaufnahme 2004 mit 200 Stellenprozenten, verteilt auf fünf Mitarbeitende, dotiert:

- Geschäftsleitung: 60 %
- Frontoffice: 60 % und 40 %
- Buchhaltung/Aushilfe: 30 %
- Aushilfe nach Bedarf / Hochsaison: 10 %

4 Finanzierung

Der Betriebsaufwand im Budget 2016 von KTB setzt sich wie folgt zusammen (Zahlen gerundet):

Betriebsaufwand	**CHF**
Personalaufwand	185'128.–
Werbeaufwand	17'290.–
Raumaufwand	32'460.–
Informatik	4'500.–
Verwaltungsaufwand	11'480.–
Abschreibungen Sachanlagen	10'000.–
Finanzaufwand, Versicherungen	900.–
Total	261'758.–

Für das laufende Jahr 2016 sind folgende Erträge budgetiert:

Betriebsertrag	**CHF**
Gemeindebeiträge	200'000.–
Mitgliederbeiträge	12'000.–
Beherbergungstaxen	32'000.–
übrige Erträge (Ticket-Verkauf etc.)	9'700.–
Total	253'700.–

Für 2016 budgetierte KTB somit einen Verlust von rund CHF 8'000.–. Mit den Überschüssen der letzten Jahre beträgt das Vereinsvermögen per 31. Dezember 2015 rund CHF 154'000.–. Der Vorstand von KTB hat deshalb beschlossen, das Vereinsvermögen zu reduzieren und den Beitrag der Gemeinden in den nächsten vier Jahren von jährlich CHF 200'000.– auf CHF 190'000.– zu reduzieren.

Gleichzeitig bemüht sich KTB in Zusammenarbeit mit Thurgau Tourismus, die Beherbergungsbetriebe von den Vorteilen einer Tourismusabgabe pro Übernachtung zu überzeugen, wie sie heute weltweit eingezogen und von den Gästen akzeptiert wird. Damit würden sich die Einnahmen wieder erhöhen und der Spielraum für weitere Marketingaktivitäten vergrössert.

4.1 Beiträge der Gemeinden

Der Gesamtbetrag wird für 2017 bis 2020 nach dem gleichen Prinzip auf die Gemeinden verteilt wie in den Vorperioden: Der Sockelbeitrag von CHF 1'000.– pro Gemeinde wird ergänzt durch einen Beitrag, der auf der Einwohnerzahl (Ende 2015) basiert und mit einem Faktor entsprechend der touristischen Bedeutung der Gemeinde gewichtet wird.

Touristische Bedeutung und Einwohner:

Gemeinde	Touristische Bedeutung	Gewichtung	Einwohner (31.12.2015)	Einwohner gewichtet	Gewichteter Einwohneranteil
Kreuzlingen	gross	4	21'499	85'996	75.3 %
Gottlieben	sehr gross	5	320	1'600	1.4 %
Tägerwilen	beschränkt	2	4'377	8'754	7.7 %
Bottighofen	beschränkt	2	2'153	4'306	3.8 %
Münsterlingen	beschränkt	2	3'187	6'374	5.6 %
Lengwil	klein	1	1'653	1'653	1.4 %
Kemmental	klein	1	2'385	2'385	2.1 %
Wäldi	mittel	3	1'037	3'111	2.7 %
Gesamt			**36'611**	**114'179**	**100.0 %**

Beiträge der Gemeinde:

Gemeinde	Fixer Betrag CHF	Gemäss gewichtetem Einwohneranteil in CHF	Total CHF
Kreuzlingen	1'000.–	137'078.–	138'078.–
Gottlieben	1'000.–	2'550.–	3'550.–
Tägerwilen	1'000.–	13'953.–	14'953.–
Bottighofen	1'000.–	6'863.–	7'863.–
Münsterlingen	1'000.–	10'160.–	11'160.–
Lengwil	1'000.–	2'635.–	3'635.–
Kemmental	1'000.–	3'802.–	4'802.–
Wäldi	1'000.–	4'959.–	5'959.–
Gesamt	**8'000.–**	**182'000.–**	**190'000.–**

5 Weiteres Vorgehen, Zeitplan

Die aktualisierte Leistungsvereinbarung tritt, vorbehältlich der Genehmigung dieser Botschaft durch den Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen sowie der Budgets 2017 in allen Gemeinden, per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen und endet am 31. Dezember 2020. Über eine Weiterführung oder eine Neuausrichtung und die jeweiligen Bedingungen entscheiden die Vertragspartner bis spätestens Ende Mai 2019.

6. Zusammenfassung

Tourismus ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und trägt zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität bei. Die Region Kreuzlingen liegt im Zentrum der bedeutenden europäischen Tourismusregion Bodensee und verfügt über ein touristisches Potenzial. Metropole des Bodensee-Tourismus ist die

Kreuzlingen

Nachbarstadt Konstanz mit den Inseln Mainau und Reichenau. Es ist eine bleibende - und mitunter schwierige - Aufgabe von „Kreuzlingen Tourismus am Bodensee“, die Leistungsträger, also die touristischen Betriebe, zur Teilnahme an Aktionen oder am Reservationssystem zu motivieren und noch stärker an der Finanzierung des regionalen Marketings zu beteiligen.

„Kreuzlingen Tourismus am Bodensee“ hat sich in den über zwölf Jahren des Bestehens etabliert und arbeitet nach einigen Veränderungen strukturiert und professionell. Die Aufgaben und Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung werden heute gut erfüllt. Dennoch besteht Handlungsbedarf bei den Marketingaktivitäten. Deshalb beantragt der Stadtrat die Weiterführung und Stärkung von „Kreuzlingen Tourismus am Bodensee“ als regionale Tourismusorganisation für die Jahre 2017 bis 2020.

Von den jährlichen Gesamtkosten von gut CHF 260'000.– übernehmen die Stadt Kreuzlingen und die sieben Gemeinden der Region CHF 190'000.–. Der Rest wird von KTB selber erwirtschaftet. Der Anteil der Stadt Kreuzlingen beträgt jährlich CHF 138'000.–. Der Betrag wird in die Budgets der Jahre 2017 bis 2020 aufgenommen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Weiterführung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein „Kreuzlingen Tourismus am Bodensee“ für die Jahre 2017 bis 2020 mit einem jährlichen Beitrag von CHF 138'000.– zuzustimmen.

Kreuzlingen, 9. August 2016

Stadtrat Kreuzlingen

Andreas Netzle, Stadtpräsident

Thomas Niederberger, Stadtschreiber

Beilage

1. Leistungsvereinbarung mit „Kreuzlingen Tourismus am Bodensee“ für die Jahre 2017 bis 2020
2. Statuten „Kreuzlingen Tourismus am Bodensee“ (informativ)

Beilage 1

Leistungsvereinbarung

zwischen **Kreuzlingen Tourismus am Bodensee** ("KTB")

und

den **Gemeinden der Region Kreuzlingen** ("Gemeinden")

1. Ziel

Die Gemeinden der Region Kreuzlingen haben das gemeinsame Ziel, das touristische Potenzial ihrer Region bestmöglich auszuschöpfen, um die wirtschaftlichen Effekte des Tourismus besser zu nutzen und die Region als attraktiver Lebens- und Erholungsraum noch bekannter zu machen.

Dazu ist insbesondere die Information der Gäste über das vorhandene Angebot sicherzustellen und auszubauen. Daneben gilt es, das Tourismusbewusstsein in der Region zu stärken, um damit die Basis für eine stetige Verbesserung des touristischen Angebotes zu schaffen.

Mit dieser Leistungsvereinbarung erhält KTB als touristische Marketingorganisation der Region den Auftrag, diese Aufgaben kompetent und umfassend für alle angeschlossenen Gemeinden zu erfüllen. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden ermöglicht es KTB, die dafür erforderlichen professionellen Strukturen aufzubauen und aufrecht zu erhalten.

2. Aufgaben und Leistungen

KTB bündelt die touristischen Interessen der Region Kreuzlingen und vertritt sie gegenüber den Partnerorganisationen im Bodenseeraum, insbesondere gegenüber Thurgau Tourismus. Gemäss Aufgabenteilung mit Thurgau Tourismus ist KTB insbesondere zuständig für:

- den Betrieb einer professionellen Informations-Stelle (Tourismusbüro)
- die Aufbereitung und Verbreitung der touristisch-relevanten Informationen
- die Entwicklung und Koordination des Angebotes
- das Marketing für die Tourismusregion Kreuzlingen innerhalb des Bodenseeraumes

Im Einzelnen erbringt KTB für die angeschlossenen Gemeinden folgende Leistungen:

- Betrieb einer Geschäftsstelle mit einer zentralen Auskunftsstelle über das touristische Angebot der ganzen Region, die während fünf (während der Sommersaison sechs) Tagen in der Woche geöffnet ist.

- Kompetente, rasche und kundenorientierte Bearbeitung von mündlichen, telefonischen, schriftlichen und elektronischen Anfragen;.
- Informationsaufbereitung für allfällige weitere Informations-Stellen, die von einzelnen Gemeinden zusätzlich betrieben werden.
- Unterstützung anderer Informationsdienste in der Region (z. B. Stadt- und Gemeinde-verwaltungen, Transportunternehmungen etc.).
- Aufbereitung der touristisch relevanten Informationen (Unterkünfte, Restaurants, Sehenswürdigkeiten, Sport- und Freizeitangebote, Veranstaltungen, Ausflugsmöglichkeiten etc.) in aktuellen Verzeichnissen.
- Kundengerechte Präsentation in Broschüren und im Internet sowie Vernetzung mit anderen Informationsanbietern.
- Herausgabe einer werbewirksamen Tourismus-Broschüre, in der Angebote aller Gemeinden vertreten sind, sowie eines umfassenden Unterkunfts-Verzeichnisses.
- Versand von Informations- und Werbematerial auf Anfrage; dazu Nutzung der Kanäle von Thurgau Tourismus und anderer Verkaufsbüros sowie von den Gemeinden und Leistungsanbietern.
- Führung und Publikation eines aktuellen und umfassenden Veranstaltungskalenders mit den Veranstaltungen in der ganzen Region.
- Anstösse geben zu Events mit regionaler Ausstrahlung, bei Bedarf Organisations-Support (in grösserem Umfang gegen Verrechnung).
- Vorverkaufsstelle für Veranstaltungen in der Region gegen Provision; Übernahme des Vorverkaufs für Veranstaltungen in der gesamten Schweiz und im nahen Ausland.
- Anlaufstelle für Anbieter von touristischen Leistungen; Beratung im Hinblick auf die Gästebedürfnisse und auf ein vielfältiges, sich ergänzendes Angebot.
- Dienstleistungen für Gruppen und Firmen (Raumangebote, Rahmenprogramme, Angebot-Packages, Koordination mit anderen Anbietern).
- Bündelung regionaler Angebote zu attraktiven Packages für Einzelgäste und Gruppen.
- Sicherstellung der Präsenz der Region Kreuzlingen in den wichtigsten touristischen Werbeträgern der Bodenseeregion.

3. Organisation und Zusammenarbeit mit den Gemeinden

KTB gewährleistet durch einen zielgerichtet geführten und effizient arbeitenden Vorstand mit zugewiesenen Ressorts die ordnungsgemässe Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung. Je ein Mitglied des Vorstandes ist für die Oberleitung der Geschäftsstelle und für den Kontakt mit den Gemeinden zuständig. Für den direkten Informationsaustausch mit der Geschäftsstelle bezeichnet jede Gemeinde eine kompetente Ansprechperson.

Für die allgemeine Koordination und laufende Absprachen mit den Gemeinden wird ein Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem für die Gemeinden zuständigen Vorstands-Mitglied, dem Geschäftsführer von KTB sowie einem Vertreter der Stadt Kreuzlingen und zwei Vertretern der übrigen Gemeinden. Er wird mindestens einmal pro Jahr zusammengerufen.

Über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird im Rahmen der Jahresversammlung Rechenschaft abgelegt.

Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Gemeinden sind automatisch Mitglied von KTB. Sie werden jeweils zur Jahresversammlung eingeladen.

4. Entschädigung

Die Gemeinden entschädigen KTB für die vorstehend umschriebenen Leistungen mit einem jährlichen Beitrag von insgesamt Fr. 190'000.- Dieser teilt sich wie folgt auf:

Gemeinde	***Touristische Bedeutung***	***Gewichtung***	***Einwohner*** *(31.12.2015)*	***EW gewichtet***	***Gewichteter EW-Anteil***
Kreuzlingen	gross	4	21'499	85'996	75.3 %
Gottlieben	sehr gross	5	320	1'600	1.4 %
Tägerwilen	beschränkt	2	4'377	8'754	7.7 %
Bottighofen	beschränkt	2	2'153	4'306	3.8 %
Münsterlingen	beschränkt	2	3'187	6'374	5.6 %
Lengwil	klein	1	1'653	1'653	1.4 %
Kemmental	klein	1	2'385	2'385	2.1 %
Wäldi	mittel	3	1'037	3'111	2.7 %
Gesamt			*36'611*	*114'179*	*100 %*

Beiträge der Gemeinde:

Gemeinde	***Fixer Betrag***	***Gemäss gewichtetem EW-Anteil***	***Total***
Kreuzlingen	CHF 1'000	CHF 137'078	CHF 138'078
Gottlieben	1'000	2'550	3'550
Tägerwilen	1'000	13'953	14'953
Bottighofen	1'000	6'863	7'863
Münsterlingen	1'000	10'160	11'160
Lengwil	1'000	2'635	3'635
Kemmental	1'000	3'802	4'802
Wäldi	1'000	4'959	5'959
Gesamt	*8'000*	*182'000*	***190'000***

Die Beiträge bleiben während der Vertragsdauer unverändert. Der Beitrag ist auf Rechnungsstellung durch KTB jeweils bis Ende April des laufenden Jahres zu bezahlen.

Mit diesem Beitrag stellen die Gemeinden für die Geschäftsstelle von KTB eine Grundfinanzierung sicher. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die touristischen Leistungsträger angemessen an der Finanzierung der touristischen Marketing- und Werbemassnahmen sowie den Aktivitäten und Projekte von KTB beteiligen.

5. Dauer und Schlussbestimmungen

Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Sie wird auf eine Dauer von 4 Jahren abgeschlossen, läuft also bis zum 31. Dezember 2020.

Die Bedingungen für die Fortführung der Vereinbarung sind unter den Vertragspartnern rechtzeitig vor Vertragsablauf neu auszuhandeln.

Änderungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit und können mit dem Einverständnis sämtlicher Vertragspartner jederzeit erfolgen.

Kreuzlingen Tourismus am Bodensee	**Präsident**	**Geschäftsführerin**
Kreuzlingen, den		
Angeschlossene Gemeinden	**Gemeinde-/Stadtpräsident**	**Gemeinde-/Stadtschreiber**
Bottighofen, den		
Gottlieben, den		
Kemmental, den		
Kreuzlingen, den		
Lengwil*, den		
Münsterlingen, den		
Tägerwilen, den		
Wäldi, den		

* Lengwil verlängert die Leistungsvereinbarung jeweils nur um ein Jahr.

Kreuzlingen
Tourismus
am Bodensee

Statuten

A. Zweck und Wirkungsgebiet

1. Unter der Bezeichnung 'Kreuzlingen Tourismus am Bodensee' (KTB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 f. ZGB.

2. KTB fördert die Entwicklung des Tourismus in Kreuzlingen und den angeschlossenen Gemeinden der Region.

   KTB arbeitet eng zusammen mit der kantonalen Dachorganisation Thurgau Tourismus sowie mit den benachbarten Tourismusorganisationen.

3. Diese Ziele erreicht KTB durch
   a) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden der Region Kreuzlingen zur Erbringung des touristischen Marketings und Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Ziele.
   b) den Betrieb einer Geschäftsstelle bzw. eines Tourismusbüros
   c) die Herausgabe und den Vertrieb von Werbemitteln
   d) die Werbung mit Inseraten und Textbeiträgen in Zeitungen und Zeitschriften
   e) die Entwicklung, Vermittlung und Verkauf touristischer Angebote
   f) die Organisation, Mitwirkung, Förderung und Unterstützung von touristisch wirksamen Anlässen
   g) die Information und Beratung der touristischen Leistungsträger sowie der Gemeindebehörden

4. Das Wirkungsgebiet von KTB umfasst das Gebiet der Gemeinden, die sich KTB mit einer Leistungsvereinbarung angeschlossen haben.

B. Mitgliedschaft und Stimmrecht

5.a). Mitglieder von KTB können werden
   a) Gemeinden
   b) Korporationen und Vereine
   c) Natürliche und Juristische Personen
   d) Gönner

   Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Leistung des Jahresbeitrages. Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mindestens drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres.

   Die Generalversammlung kann Personen, die sich um die Belange von KTB oder um den Tourismus in der Region Kreuzlingen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Eine solche Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorgängig vom Vorstand anzuhören.

5. b) Die Mitglieder haben die folgenden Stimmrechte:
In der Generalversammlung ist das Stimmrecht der Gemeinden von ihrer Beitragshöhe gemäss Leistungsvereinbarung abhängig. Sie haben je eine Stimme pro CHF 10'000.- Beitrag zuzüglich einer Stimme (Bsp.: Bei CHF 8'000.- 1 Stimme; bei Fr. 27'000.- = 3 Stimmen). Die Stimmenzahl der Stadt Kreuzlingen darf nicht höher sein als die Summe der Stimmen der übrigen mit einer Leistungsvereinbarung angeschlossenen Gemeinden.

Natürliche und Juristische Personen haben ein Stimmrecht, wenn ihr Mitgliederbeitrag mindestens CHF 100.- beträgt. Gönner haben kein Stimmrecht.

In der Generalversammlung ist Stellvertretung zulässig, Vorstand oder Versammlung können im Streitfall eine schriftliche Vollmacht verlangen oder nachträglich beibringen lassen.

Mitglieder mit nur einem Stimmrecht haben sich intern über die Ausübung zu verständigen. Mitglieder mit mehreren Stimmrechten können ihre einzelnen Stimmen auch durch verschiedene Personen ausüben und unterschiedlich abstimmen lassen.

C. Sitz

6. Sitz von Kreuzlingen Tourismus am Bodensee ist Kreuzlingen

D. Organisation

7. Die Organe des Vereines sind:
a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat jährlich bis zum 30. Juni stattzufinden.
Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Traktanden und mit den nötigen Beilagen zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet in allen Fragen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, ausgenommen beim Beschluss über eine Auflösung des Vereins, der die Zustimmung von 2/3 der Mehrheit aller eingeschriebenen Stimmen erfordert.

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
b) Wahl des übrigen Vorstandes
c) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget

d) Wahl der Revisionsstelle
e) Festsetzung der Jahresbeiträge
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
i) Erlass und Änderung der Statuten
j) Auflösung des Vereins

Anträge für zusätzliche, nicht traktandierte Geschäfte müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung vorliegen. Bei Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden kann über ein solches Geschäft Beschluss gefasst werden.

Sofern erforderlich, kann der Vorstand nebst der ordentlichen jährlichen Generalversammlung weitere ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der eingeschriebenen Stimmen dies verlangt.

9. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand fasst jene Beschlüsse, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit die Ämter nicht gemäss Ziff. 8 von der Generalversammlung bestimmt werden.

Zur Behandlung spezieller Fragen kann der Vorstand Kommissionen einsetzen, denen auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören können.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Nebst Pauschalspesen können den Vorstandsmitgliedern bei ausserordentlichem Arbeitsaufwand durch Vorstandsbeschluss angemessene Entschädigungen ausgerichtet werden.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
a) Erstellung eines Organisationsreglements
b) Formulierung des Leistungsauftrags an die Geschäftsstelle
c) Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
d) Festlegung der Jahresziele für die Geschäftsstelle
e) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Generalversammlung
f) Vorbereitung der Generalversammlung
g) Wahl von Kommissionen
h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben innerhalb seiner Finanzkompetenz von bis zu CHF 10'000.- für einmalige und bis zu CHF 4'000.- für jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

10. Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei juristischen oder natürlichen Personen. Diese werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Revisionsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Fondsrechnungen

b) Überprüfung des allgemeinen Geschäftsganges

Die Revisionsstelle ist befugt, ihre Berichterstattung auf die allgemeine Geschäftsführung auszudehnen und hierzu Anträge zu stellen.

E. Finanzen und Haftung

11. Das Vereinsvermögen besteht aus Kapital, Mobiliar und allfälligem Grundbesitz sowie aus speziellen Fondsvermögen und Anlagen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus
a) Beiträgen der Gemeinden und Mitglieder
b) Beherbergungstaxen
c) Erträge aus Veranstaltungen und Entschädigungen und Verkaufskommissionen
d) Zinsen
e) Schenkungen und Legate

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

F. Zeichnungsberechtigung und Publikationen

12. Für KTB zeichnen je kollektiv zu zweien entweder der Präsident oder der Vizepräsident mit jeweils dem Finanzchef oder dem Geschäftsführer. Für den ordentlichen Zahlungsverkehr (Bank und Postkonti) kann der Vorstand Einzelzeichnungsberechtigungen erteilen.

G. Auflösung

13. Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins unter den Voraussetzungen von Ziff. 8 beschliessen. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen der Stadt Kreuzlingen zur Verwaltung übergeben mit dem Auftrag, dieses für gleiche oder ähnliche Zwecke zur Verfügung zu halten oder zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. April 2013 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. August 2004.

Kreuzlingen,

Kreuzlingen Tourismus am Bodensee

Der Präsident	Der Vizepräsident
Andreas Netzle	Jörg Sinniger